



ONE PARTNER. UNLIMITED TECHNOLOGY SOLUTIONS.

Global reach with local support.

Erklärung zur Unternehmensführung der
FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft
nach §§ 289f, 315d HGB

FORTEC
GROUP

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft (nachfolgend „FORTEC AG“ oder auch die „Gesellschaft“) berichten in dieser Erklärung gemäß §§ 289f und 315d HGB über die Unternehmensführung der FORTEC AG sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, des FORTEC-Konzerns. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Website der Gesellschaft (<https://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance/>) dauerhaft zur Verfügung gestellt. Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Textverlauf das generische Maskulinum verwendet; gemeint sind stets alle Geschlechter.

1. Entprechenserklärung zur Corporate Governance gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC AG erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der derzeit gültigen Fassung seit der letzten Abgabe der Entprechenserklärung vom 30. September 2025 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

A.1 - Nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensführung

Die FORTEC AG berücksichtigt soziale und ökologische Aspekte im Rahmen ihrer Unternehmensführung und strategischen Entscheidungen. Eine darüberhinausgehende systematische Identifikation und Bewertung der mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen sowie der ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit im Sinne der Empfehlung A.1 ist derzeit jedoch noch nicht vollständig in die Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung integriert. Die Gesellschaft entwickelt die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse sukzessive weiter.

A.2 - Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen stellt die FORTEC AG die fachliche und persönliche Eignung sowie die für die jeweilige Funktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Vordergrund. Diversitätsaspekte werden bei der Besetzung von Führungsfunktionen berücksichtigt, jedoch nicht anhand eines formalisierten oder systematischen Auswahlkonzepts gewichtet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass hierdurch eine bestmögliche Besetzung der jeweiligen Führungspositionen gewährleistet wird.

B.1 - Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands

Bei der Zusammensetzung des Vorstands stellt der Aufsichtsrat der FORTEC AG die fachliche und persönliche Eignung sowie die für die jeweilige Vorstandsfunktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Vordergrund. Diversitätsaspekte werden bei der Besetzungsentscheidung berücksichtigt, stellen jedoch kein eigenständiges oder vorrangiges Auswahlkriterium dar. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass auf diese Weise eine bestmögliche Besetzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft gewährleistet wird.

B.2 - Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Eine langfristige, fortlaufende Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstands besteht derzeit noch nicht. Der Aufsichtsrat begleitet die Weiterentwicklung der Führungsorganisation und berücksichtigt dabei auch mögliche interne Entwicklungsperspektiven für künftige Führungs- und Vorstandsaufgaben. Sofern sich ein konkreter Nachfolgebedarf abzeichnet, wird auf dieser Grundlage ein strukturierter Auswahl- und Besetzungsprozess durchgeführt. Dabei werden die für die jeweilige Vorstandsfunktion erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen berücksichtigt; bei Bedarf können ergänzend externe Beratungsunternehmen im Rahmen der Kandidatensuche eingebunden werden.

Der Aufsichtsrat hält dieses anlassbezogene Vorgehen vor dem Hintergrund der Größe und Struktur der Gesellschaft für sachgerecht.

B.5 - Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Für Vorstandsmitglieder ist derzeit keine Altersgrenze festgelegt.

D.2 - Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern grundsätzlich keine gesonderten Ausschüsse eingerichtet. Nach Auffassung des Aufsichtsrats gewährleistet die Behandlung der entsprechenden Themen im Gesamtgremium angesichts seiner Größe und Zusammensetzung eine effiziente und sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben.

D.4 - Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern keinen gesonderten Nominierungsausschuss gebildet. Die Aufgaben eines Nominierungsausschusses werden vom Gesamtaufichtsrat wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines gesonderten Ausschusses angesichts seiner Größe nicht für sachgerecht.

D.10 - Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

Da der aus drei Mitgliedern bestehende Gesamtaufichtsrat gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt, besteht kein hiervon organisatorisch getrenntes Ausschussgremium. Da bei der FORTEC AG aufgrund der Größe des Aufsichtsrats keine gesonderten Ausschüsse gebildet werden, erfolgt der nach Empfehlung D.10 vorgesehene Austausch mit dem Abschlussprüfer nicht im Rahmen eines eigenständigen Prüfungsausschusses. Im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung finden jedoch regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden, und dem Abschlussprüfer sowie gesondert zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer statt. Dabei werden die für die Abschlussprüfung wesentlichen Themen und Prüfungsschwerpunkte erörtert.

Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt zugleich als Financial Expert über besondere Sachkunde im Bereich der Abschlussprüfung und ist daher in besonderem Maße in den Austausch mit dem Abschlussprüfer eingebunden. Der Aufsichtsrat hält dieses Vorgehen angesichts seiner Größe, der unmittelbaren Einbindung des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen fachlicher Expertise für sachgerecht.

F.2 - Veröffentlichungsfristen der Finanzberichterstattung

Die FORTEC AG richtet sich bei der Veröffentlichung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts sowie der unterjährigen Finanzinformationen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den für die Gesellschaft maßgeblichen Anforderungen des Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse/Deutsche Börse AG. Die kürzeren Veröffentlichungsfristen der Empfehlung F.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden derzeit noch nicht eingehalten.

Die Gesellschaft verfolgt jedoch das Ziel, die Finanzberichterstattung künftig weiter zu beschleunigen. Unabhängig davon werden die für die Gesellschaft verbindlichen gesetzlichen und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungsfristen eingehalten.

G.3 - Vergleichsgruppe für die Vorstandsvergütung

Zur Beurteilung der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung werden sowohl externe als auch interne Vergleichsmaßstäbe herangezogen. Die Zusammensetzung der externen Vergleichsgruppe wird jedoch nicht über die im Vergütungssystem enthaltenen Angaben hinaus offengelegt.

Das Vergütungssystem wird unter Einbindung externer rechtlicher Beratung mit besonderer Expertise im Börsen- und Kapitalmarktrecht erstellt und regelmäßig überprüft. Der Aufsichtsrat ist vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass die Angemessenheit und Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung auch ohne eine weitergehende Offenlegung der konkreten Zusammensetzung der Vergleichsgruppe sachgerecht beurteilt werden kann.

G.6 - Verhältnis von langfristiger und kurzfristiger variabler Vergütung

Die langfristig variable Vergütung (LTI) der Vorstandsmitglieder übersteigt derzeit nicht die kurzfristig variable Vergütung (STI). Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2025/2026 wurde das Verhältnis von STI zu LTI jedoch von zuvor 80 % zu 20 % auf etwa 65 % zu 35 % angepasst und damit der Anteil der langfristig orientierten variablen Vergütung deutlich erhöht.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass durch diese Anpassung die langfristige und nachhaltige Ausrichtung der Vorstandsvergütung weiter gestärkt wurde, auch wenn die Empfehlung G.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der langfristig orientierte variable Vergütungsanteil den kurzfristig orientierten Anteil übersteigen soll, weiterhin nicht vollständig erfüllt wird.

G.7 - Festlegung der Leistungskriterien

Mit Blick auf Veränderungen im Vorstand und dadurch auch bedingte Notwendigkeiten zur Neuregelung der dienstvertraglichen Vergütungen ist eine Festlegung der variablen Ziele erst im Laufe des neuen Geschäftsjahres erfolgt, was sich aber zukünftig grundsätzlich auch im Einklang mit den aktuellen Vorstellungen der Kommission zu Anpassungen des Kodex befindet, die dann für eine weitere Abweichungserklärung keinen Anlass mehr bieten sollten.

G.10 - Aktienbasierte Vergütung und langfristige Verfügbarkeit

Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsmitglieder der FORTEC AG werden nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt und auch nicht aktienbasiert gewährt. Eine aktienbasierte Vergütung ist im derzeitigen Vergütungssystem nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass das bestehende Vergütungssystem auch ohne eine aktienbasierte Komponente geeignet ist, die Interessen der Vorstandsmitglieder angemessen mit der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zu verknüpfen.

Darüber hinaus können die Vorstandsmitglieder nach drei Jahren über die als langfristig variable Vergütung gewährten Beträge verfügen. Damit wird auch hinsichtlich der von Empfehlung G.10 vorgesehenen vierjährigen Frist abgewichen.

G.11 - Außergewöhnliche Entwicklungen und Claw-back

Es ist in der Vorstandsvergütung nicht vorgesehen, außergewöhnlichen Ereignissen durch gesonderte diskretionäre Entscheidungen zusätzlich Rechnung zu tragen.

Mit den Vorstandsmitgliedern wurde kein gesonderter Claw-back vereinbart. Der Aufsichtsrat hält eine solche Regelung vor dem Hintergrund der bestehenden Vergütungsstruktur sowie der Größe und bisherigen Führungsstruktur der Gesellschaft derzeit nicht für erforderlich.

Germering, 29. September 2026

Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Michael Spatny
Vorstand

Henrik Christiansen
Vorstand

2. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Verwaltungsorganen und Ausschüssen gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

Führungs- und Unternehmensstruktur: Entsprechend ihrer Rechtsform hat die FORTEC AG eine in Aufsichtsrat und Vorstand zweigeteilte Verantwortungsstruktur. Als drittes Organ fungiert die Hauptversammlung. Alle drei Organe sind den Interessen der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet.

Der Vorstand ist ein an das Unternehmensinteresse gebundenes Leitungsorgan. Er führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit ist der Vorstand zuständig für die Aufstellung der Quartals-, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen im Unternehmen. Ferner hat der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Wesentliche Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über alle für die FORTEC-Gruppe wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus zwei Personen.

Der Aufsichtsrat umfasst drei Mitglieder, von denen zwei als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt und ein Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entsandt wird. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Strategie und deren Umsetzung erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig. Er prüft Finanzberichte, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Die reguläre Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet in der Hauptversammlung 2030, die über das Geschäftsjahr 2028/2029 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern grundsätzlich keine gesonderten Ausschüsse eingerichtet. Nach Auffassung des Aufsichtsrats gewährleistet die Behandlung der entsprechenden Themen im Gesamtgremium angesichts seiner Größe und Zusammensetzung eine effiziente und sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der aus drei Mitgliedern bestehende Gesamtaufsichtsrat zugleich Prüfungsausschuss.

Der Gesamtaufsichtsrat erfüllt zugleich die gesetzlichen Anforderungen an einen Prüfungsausschuss. Mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Wirtschaftsprüfer Christoph Schubert, verfügt der Aufsichtsrat über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Herr Schubert verfügt aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Andreas Bastin, verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer und Vorstand über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie in der Unternehmenssteuerung. Damit sind die erforderlichen Kompetenzen auf den Gebieten Abschlussprüfung und Rechnungslegung im Aufsichtsrat angemessen vertreten.

Der Aufsichtsrat trat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025/2026 zu fünf ordentlichen Präsenzsitzungen und zwölf Sitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen zusammen. Dabei beriet er unter anderem über den Jahresabschluss 2024/2025 der FORTEC, die Ausschüttungspolitik, die aktuelle Geschäftsentwicklung, die Planung für das Geschäftsjahr 2025/2026 sowie die weitere strategische Ausrichtung des Unternehmens.

Schwerpunkte der Beratungen und Unterrichtungen durch den Vorstand waren insbesondere das M&A-Projekt COAST, aus dem der Erwerb der beiden später zur FORTEC Benelux verschmolzenen Gesellschaften hervorging, quartalsweise Berichterstattungen zur Geschäftsentwicklung, die Restrukturierung der FORTEC Integrated und der FORTEC US, sowie die Planung für das Geschäftsjahr 2026/2027. Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat mit der Vorstandsnachfolge, der Vorbereitung der Hauptversammlung, der weiteren strategischen Planung sowie den Neubesetzungen bzw. Nachfolgeregelungen auf der zweiten Führungsebene in den Geschäftsführungen.

Der Abschlussprüfer nimmt regelmäßig an der bilanzfeststellenden Aufsichtsratssitzung teil. Entsprechend nahm er auch an der Bilanzsitzung zum Geschäftsjahr 2024/2025 teil und berichtete über die Ergebnisse seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2025/2026 bestanden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern. Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Der Aufsichtsrat der FORTEC AG setzte sich während des Geschäftsjahres 2025/2026 - wie folgt zusammen:

Christoph Schubert (Vorsitzender)

Dr. Andreas Bastin (stellvertretender Vorsitzender)

Christina Sicheneder (Arbeitnehmervertreterin)

Der Aufsichtsrat der FORTEC hat für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil beschlossen, welches vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen vorsieht: Führung und Überwachung internationaler Unternehmen, Finanz- und Bilanzierungskennntnisse, Compliance-Kennntnisse, technische Expertise sowie Kenntnisse in den Nachhaltigkeits-Bereichen der Gesellschaft.

Die genannten Zielsetzungen sowie die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sind nach der Einschätzung des Aufsichtsrats bereits jetzt erreicht. Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird in Form einer Qualifikationsmatrix unter www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance offengelegt.

		Christoph Schubert	Dr. Andreas Bastin	Christina Sicheneder
		Aufsichtsrats- vorsitzender	stellv. Aufsichtsrats- vorsitzender	Arbeitnehmer- vertreterin
Zugehörigkeitsdauer	Mitglied seit	2019	2020	2020
	gewählt bis	2030	2030	2030
Persönliche Eignung	Unabhängigkeit ¹	✓	✓	✓
	Kein Overboarding ²	✓	✓	✓
Diversität	Geburtsjahr	1961	1963	1968
	Geschlecht	männlich	männlich	weiblich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	●	●	○
	Technologie	○	●	◐
	Nachhaltigkeit	◐	◐	◐
	Transformation	◑	●	◑
	Einkauf / Produktion / Vertrieb / F&E	◑	◑	◑
	Abschlussprüfung	●	◑	◑
	Rechnungslegung	●	●	◑
	Risikomanagement	●	●	◑
	Recht/ Compliance	◐	◐	◑
	Personal	◑	◐	◑
	Geschäftsfeld- / Sektorvertrautheit	◑	◐	◐

●◐◑○ Qualifikation in Abstufungen
von guten Kenntnissen (schwarz gefülltes Kreissymbol)
bis nicht vorhanden (ungefülltes Kreissymbol)
Die Einschätzung erfolgte auf Basis der bisherigen Qualifikationen, Tätigkeiten,
Kenntnisse und Erfahrungen.

1) Beurteilung i.S.d. Kodex Empfehlung C.7

2) Beurteilung i.S.d. Kodex Empfehlung C.4 und C.5

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Prüfungsausschusses werden, durch den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Sachverstand der Aufsichtsratsmitglieder erfüllt.

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein wichtiger Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei der FORTEC AG. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Dieser hat hierzu ein der Unternehmensgröße angemessenes Risikomanagementsystem sowie internes Kontrollsystem eingerichtet, was wie das Compliance-System stets unternehmensangemessen weiterentwickelt wird.

Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Ferner sollen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören.

Die Aktionäre der FORTEC AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Sie findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Ein Katalog der von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse ergibt sich aus der Satzung und § 119 AktG (u.a. Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Wahl der Abschlussprüfer, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

Bei der Abstimmung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Dritte, ausüben lassen. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht, die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend informiert. Diese Berichte und Informationen werden auch auf der Website der FORTEC AG zur Verfügung gestellt.

Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zu den Zielgrößen für den Frauenanteil

Für den Aufsichtsrat wurde gemäß § 111 Abs. 5 AktG am 28. September 2023 eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33,3 % festgelegt (entsprechend einem von drei Mitgliedern), mit einer Frist bis zum 01. September 2028. Diese Zielgröße wird derzeit mit einem Frauenanteil von 33,3 % erreicht.

Für den Vorstand wurde gemäß § 111 Abs. 5 AktG am 28. September 2023 eine Zielgröße für den Frauenanteil von 33,3 % festgelegt (entsprechend einem von drei Mitgliedern des damaligen Vorstands), mit einer Frist bis zum 01. September 2028. Diese Zielgröße wurde bis zum 6. Oktober 2025 erreicht beziehungsweise überschritten.

Mit der Abberufung der damaligen Vorstandsvorsitzenden am 6. Oktober 2025 sank der Frauenanteil im Vorstand auf 0 % und liegt seither unterhalb der festgelegten Zielgröße.

Bei der anschließenden Neubesetzung des Vorstands, der seither aus zwei Mitgliedern besteht, standen insbesondere die fachliche und persönliche Eignung sowie die für die jeweilige Vorstandsfunktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Vordergrund. Aspekte der Diversität wurden im Auswahlprozess berücksichtigt, stellten jedoch kein vorrangiges Auswahlkriterium dar. Die festgelegte Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde daher im Zuge der Neubesetzung nicht erreicht.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Aufgrund der Organisationsstruktur der FORTEC AG besteht unterhalb des Vorstands derzeit lediglich eine Führungsebene. Diese umfasst die unmittelbar an den Vorstand berichtenden Bereichs- und Funktionsverantwortlichen. Eine weitere Führungsebene besteht auf Ebene der Gesellschaft nicht, da den Mitgliedern dieser ersten Führungsebene keine weiteren Führungskräfte, sondern ausschließlich Mitarbeitende ohne eigene Leitungsverantwortung nachgeordnet sind.

Für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von 25 % festgelegt. Bei der Besetzung dieser Führungsebene stehen ebenfalls insbesondere die fachliche und persönliche Eignung sowie die für die jeweilige Funktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Vordergrund; Aspekte der Diversität werden berücksichtigt, stellen jedoch kein vorrangiges Auswahlkriterium dar. Die Zielgröße wird mit einem derzeitigen Frauenanteil von 66 % deutlich überschritten.

3. Angaben zum Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB i. V. m. § 315d HGB

Die FORTEC AG verfolgt derzeit kein eigenständiges, formalisiertes Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Besetzung von Organ- und Führungsfunktionen stehen insbesondere die fachliche und persönliche Eignung sowie die für die jeweilige Funktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Vordergrund. Aspekte der Diversität werden bei Besetzungsentscheidungen berücksichtigt, stellen jedoch kein eigenständiges oder vorrangiges Auswahlkriterium dar.

Unabhängig davon hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat gemäß § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Aufgrund der Organisationsstruktur der FORTEC AG besteht derzeit lediglich eine Führungsebene unterhalb des Vorstands; eine zweite Führungsebene ist auf Ebene der Gesellschaft nicht vorhanden. Über die festgelegten Zielgrößen und den Stand ihrer Erreichung wird in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gesondert berichtet.

4. Vergütungssystem (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr 2025/2026 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind im Internet unter www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance zugänglich.

Das **geltende** Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf folgender Webseite www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance zu finden.

5. Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr.2 HGB)

Verantwortungsbewusste, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung bestimmt das Handeln der Leitungs- und Kontrollorgane der FORTEC AG. Neben den gesetzlichen Anforderungen und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird die Unternehmensführung durch interne Richtlinien und Compliance-Grundsätze konkretisiert.

Einen wesentlichen Bestandteil bildet der Verhaltenskodex der FORTEC beziehungsweise dessen englische Fassung „Code of Conduct“. Er enthält grundlegende Anforderungen an ein integriertes, rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Verhalten und ist auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Zur frühzeitigen Erkennung möglicher Rechts- und Regelverstöße verfügt FORTEC zudem über ein extern betriebenes Hinweisgebersystem. Dieses ist über die Internetseite der Gesellschaft sowohl für Beschäftigte als auch für externe Dritte erreichbar und ermöglicht die vertrauliche Meldung möglicher Verstöße.

Als börsennotierte Gesellschaft verfügt die FORTEC AG darüber hinaus über Prozesse zur Einhaltung der kapitalmarktrechtlichen Insiderpflichten. Hierzu gehören insbesondere organisatorische Maßnahmen zum Umgang mit Insiderinformationen, die Führung und Verwaltung von Insider- und Vertraulichkeitslisten sowie die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Handelsverbote und Compliance-Anforderungen.

Die genannten Unternehmensführungspraktiken werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf an gesetzliche, regulatorische und organisatorische Entwicklungen angepasst.

Germering, 29. September 2026

Christoph Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Michael Spatny
Vorstand

Henrik Christiansen
Vorstand